

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpost-
verein 2,80 M. pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Alle Briezendenungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeigen
100 15 Pf. die 4 gespaltene
Zeile oder deren Hälften.
Bei Wiederholungen
billiger.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41,
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 13.

Berlin und Hamburg, Juli 1892.

11. Jahrgang.

Inhalt: Die Biersteuer u. die süddeutschen Reservatrechte (S. 97.) **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Mühlenlager in Sachsen (S. 98). Tarifirung von Stütz-, Wand- u. Uhren, von rothen Corallen betreff. (S. 98.) Herstellung und Merkmale der brochirten Gewebe (S. 99). Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs usw. (S. 100). Holläse für Holz und Wein in Niederlagen (S. 100). **Biersteuer:** Biersteuervergütung betr. (S. 100). **Braunitweinsteuers:** Braunitwein Gebührenordnung (S. 100). Staudgläser an den amtlichen Sammelgefäßen (S. 100). **Überströmen von Braunitwein aus der Vorlage (S. 101).** **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Pensionserhöhung in Sachsen (S. 101). **Buchbefestigung** ebenda (S. 101). **Volkswirtschaftliches — Verkehr mit dem Auslande:** Petroleumfahzoll, Handelsvertrag mit Spanien (S. 102). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Februar 1892, Ableitung von Braunitwein durch ein Bohrloch (S. 101). **Verschiedenes:** Personal-Nachrichten: (S. 102). **Anzeigen:**

Die Biersteuer und die süddeutschen Reservatrechte.

Das von einem Berliner freisinnigen Blatte verbreitete Gerücht, die württembergische Regierung habe eine Änderung der Braunitweinsteuern angeregt, ist so nachdrücklich dementiert worden, daß man füglich, so schreibt die Allgemeine Zeitung, auch die nach der Behauptung desselben Blattes auf die angebliche Anregung angeblich ertheilte Antwort unbeachtet lassen könnte, wenn sie nicht in der Finanzlage des Reichs eine gewisse Basis zu haben schiene. Diese Antwort soll die Befestigung der süddeutschen Reservatrechte in betreff der Brausteuern und eine erhebliche Erhöhung der Reichssteuer auf Braumalz ins Auge gesetzt haben. Wäre das richtig, so würden dadurch allerdings auf beiden Seiten des Mains ernste Erwägungen nahegelegt sein.

Von einer Erhöhung der Biersteuer im Bereiche der Brausteuergemeinschaft, d. h. im deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, ist neuerdings im Zusammenhange mit der vielerwähnten Militärvorlage die Rede gewesen. Auch wenn aber eine beträchtliche Mehrausgabe für das Heerwesen, wie jetzt behauptet wird, in naher Zukunft nicht gefordert werden sollte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß andere Mehrbedürfnisse des Reichs, z. B. infolge des Anwachens des Reichszuschusses zur Invaliditäts- und Altersversicherung, in den nächsten Jahren Deckung heischen werden, daß aber diese Deckung in der Erhöhung der Matrikularbeiträge zu suchen um so weniger angezeigt erscheinen wird, als diese Überweisungen aus den Reichseinnahmen an die Einzelstaaten infolge der neuen Handelsverträge eine Schmälerung erleiden. Muß man sich also nach ergiebigeren Steuerquellen im Reiche selbst umsehen, so ist es begreiflich, wenn das Auge der Finanzmänner auf die Biersteuer fällt, welche in der Brausteuergemeinschaft heute noch nach dem Gesetze vom 31. Mai 1872 erhoben wird, während im Laufe dieser zwanzig Jahre die Besteuerung des Bieres in Bayern, Württemberg und Baden bedeutend erhöht worden ist. Die Bierabgaben stellen sich im Statzjahre 1889/90 bezw. im Kalenderjahr 1889 pro Kopf der Bevölkerung in Bayern

auf 5,99, in Württemberg auf 4,18, in Baden auf 3,30 in Elsaß-Lothringen auf 1,32, im Brausteuergebiete dagegen nur auf 0,78 Mark. Andererseits wird der Bierverbrauch in demselben Zeitraume vom kaiserlichen Statistischen Amte pro Kopf der Bevölkerung berechnet in Bayern auf 222,1, in Württemberg auf 169,2, in Baden auf 109, in Elsaß-Lothringen auf 59,1 und im Brausteuergebiete auf 88,5 Liter. Aus dieser Gegenüberstellung von Steuerbelastung und Verbrauch ergibt sich, daß z. B. in Bayern nur etwa $2\frac{1}{2}$ mal so viel Bier getrunken, aber mehr als $7\frac{1}{2}$ mal soviel Steuer davon entrichtet wird, als in der Brausteuergemeinschaft; mit anderen Worten: daß der Biertrinker in Bayern für das gleiche Quantum Bier mehr als dreimal so viel Steuer zahlt, als derjenige im Brausteuergebiete. Was scheint natürlicher, als daß hier der Punkt gefunden sei, an welchem der Hebel zur Erzielung erhöhter Einnahmen des Reichs im Wege der Nachahmung des bayerischen Beispiels anzusetzen sei.

Ohnedies scheint Art. 35 der Reichsverfassung auf diesen Weg hinzuweisen. In demselben wird zwar Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Braunitweins und Bieres durch die Landesgesetzgebung vorbehalten, jedoch hinzugefügt: „Die Bundesstaaten werden ihr Bestreben darauf richten, eine Vereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen“. Dieser Fingerzeig der Verfassung ist inzwischen in Betreff der Braunitweinsteuern befolgt worden; das Gesetz vom 24. Januar 1887 hat das Reservatrecht jener drei süddeutschen Staaten in diesem Punkte beiseitigt. Sollte nun eine gleiche Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Bierbesteuerung nicht um so erstrebenswerter erscheinen, als der bestehende Zustand allerdings die wunderlichste Verschiedenartigkeit aufweist? Die Brausteuergemeinschaft erhebt 4 M. von 100 kg Malz, Württemberg 10 M. von demselben Quantum, Bayern legt einen Aufschlag von durchschn. 6 M. auf den Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes, Baden hat eine Mäschbotstichsteuer von 2 Pfennig für je 1 Liter Raumgehalt, Elsaß-Lothringen eine Fabriksteuer von 1,92 M. für den Hektoliter starken Bieres und 0,48 M. für den Hektoliter Dünnbier.